

der Gewerbesteuer erlassen werden. Kommt die Regierung nun zu der Überzeugung, daß die Warenhaussteuer verbessert werden soll, so wird sie insbesondere den Vorschlag des Abgeordneten Hammer in Erwägung ziehen. Auf die Einzelheiten desselben gehe ich nicht ein, denn er ist ja auch nur allgemein gehalten. Das Anlage- und Betriebskapital der Warenhäuser liegt nun aber zum großen Teil in den Gebäuden. Wird das Kapital der Besteuerung zu grunde gelegt, so wird das den Anreiz bieten, die Warenhäuser nur in gemieteten Räumen zu errichten. Die Warenhäuser könnten die großen Banken veranlassen, die Grundstücke zu übernehmen, und damit würde dieser Teil des Betriebskapitals wegfallen. So einfach liegt die Sache nicht. Ob die Relation in dem Antrag Hammer von 5 Millionen Anlage- und Betriebskapital und 20 Millionen Umsatz richtig ist oder nicht, darauf will ich mich nicht einlassen, ich kann nur sagen, daß der Antrag in Erwägung gezogen werden wird.

Abgeordneter Gert (freikons.): Wir wollen mit der Warenhaussteuer zweierlei erreichen: einmal den Zwang für die Warenhäuser, teurer zu verkaufen, als sie es sonst tun würden, und ferner eine Erleichterung der kleinen Gewerbetreibenden in der Besteuerung auf Grund des Ertrags der Warenhaussteuer. Diese Zwecke sind nicht vollkommen erreicht. Bei der Einführung der Warenhaussteuer verschwanden allerdings einige Warenhäuser, da sie sich auf gewisse Warengruppen beschränkten, um nicht unter den Begriff des Warenhauses zu fallen; aber an sich blieben sie doch erhalten. Dazu sind von 1905 bis 1907 neun neue Warenhäuser entstanden. Der steuerpflichtige Umsatz der Warenhäuser ist von 176 Millionen im Jahre 1905 auf 195 Millionen 1906 und 216 Millionen Mark 1907 gestiegen; ihr gewerbesteuerpflichtiger Ertrag stieg von 9,4 Millionen auf 9,9 Millionen und 12,2 Millionen Mark. Die Konkurrenz der Warenhäuser ist also noch im Fortgang begriffen. Ich würde es von Herzen begrüßen, wenn aus diesem Antrage eine weitere Erleichterung der Konkurrenz für die kleinen Gewerbetreibenden herauskäme.

Abgeordneter Fund (fr. Volksp.): Wir haben von vornherein vorausgesetzt, daß diese Art der Sonderbesteuerung ihren Zweck verfehlen würde. Es ist eine ungerechte Steuer. Die Wirkung des Antrages ist nach keiner Richtung zu übersehen; die schematische Heranziehung des Umsatzes ist außerordentlich bedenklich; der Umsatz bedeutet in einer großen oder kleinen Stadt ganz etwas anderes. Kapital und Umsatz sind keine Kriterien für die Tragfähigkeit des Unternehmens. Eine Steigerung des Umsatzes ist in den meisten Fällen mit einer Minderung des Gewinns verbunden, und das wäre auch bei dem Vorschlag des Abgeordneten Lusensky zu berücksichtigen. Durch die Erhöhung der Steuer werden die großen Warenhäuser auch nicht beseitigt werden; die Abwälzung der Steuer ist ihnen in den meisten Fällen gelungen. Es wäre viel einfacher, die Warenhäuser überhaupt zu verbieten, das ist ja doch der ganze Zweck der Sache. Der einzige Weg, der zu empfehlen wäre, liegt in der Reform der Gewerbesteuer. Diese würde allen Gewerbetreibenden zu gute kommen. Wenn Sie die Konkurrenz der Warenhäuser für die kleinen Gewerbetreibenden beseitigen wollen, müssen Sie schließlich auch dazu kommen, die großen Spezialgeschäfte dieser Sonderbesteuerung zu unterwerfen. Ich glaube, daß die Regierung zu der Erwägung kommen wird, daß es besser ist, das Warenhaussteuergesetz nicht nach dem Antrag abzuändern.

Darauf wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

(nach: D. Reichsanzeiger.)

Schedprotest und Schedprozeß. — Den Schedprotest und den Schedprozeß betrifft eine allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 31. März 1908, die folgendes bestimmt:

I. Aus Anlaß des Schedgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) wird die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 dahin geändert, daß im zweiten Abschnitt nach dem Unterabschnitt V und hinter dem § 96 als § 96a mit der Überschrift »Va. Schedproteste« folgende Vorschriften eingeschaltet werden:

1. Außer dem Notar, dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber ist auch der Gerichtsvollzieher zuständig, Schedproteste aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 des Schedgesetzes). Das hierbei vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren ergibt sich aus den

Vorschriften des Schedgesetzes, den darin näher bezeichneten Bestimmungen der Wechselordnung sowie aus dem Gesetze, betreffend die Wechselproteststunden, vom 1. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 73).

2. Der Schedprotest dient zum Nachweise dafür, daß der Sched rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Als Zahlungsort gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort, und wenn eine solche Angabe fehlt, der Ausstellungsort. Der Sched ist bei Sicht zahlbar, die Vorlegungsfrist bestimmt sich bei den im Inland ausgestellten und zahlbaren Scheds nach § 11 Absatz 1 und 3 des Schedgesetzes und bei den im Ausland ausgestellten im Inlande zahlbaren Scheds nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 85) und § 11 Absatz 3 des Schedgesetzes. Hinsichtlich der Übertragbarkeit des Scheds durch Indossament bleibt zu beachten, daß ein auf eine Abschrift des Scheds gesetztes Indossament oder ein Indossament des Bezogenen unwirksam ist. Inwieweit eine Wechselstempelsteuer für den Sched in Frage kommt, ergibt sich aus § 29 des Schedgesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften im § 94 Absatz 2, 5, 7 und 8, § 95 Absatz 1 Satz 1 und Schlusssatz, Abs. 3 bis 7, Abs. 8 zu a bis d, f, g und Abs. 9 bis 11 sinn-gemäße Anwendung.

II. Das vom Notar, von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts und vom Gerichtsvollzieher zu haltende Wechselprotestregister erhält fortan die Bezeichnung »Wechsel- und Schedprotestregister« und dient auch zur Eintragung der beglaubigten Abschriften der Schedproteste.

III. Die für die Berechnung der Gebühren und Auslagen in Ansehung der Aufnahme von Wechselprotesten maßgebenden Bestimmungen gelten auch für die Erhebung von Schedprotesten.

IV. Die Vorschriften über die registermäßige und geschäftliche Behandlung der Wechselprotestaufträge gelten auch für Schedprotestaufträge (vgl. z. B. § 17 Abs. 4, § 44 Abs. 4, § 49 Abs. 5 der Gerichtsvollzieherordnung, § 7 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, § 44 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte).

V. Soweit die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der Zivilprozessordnung auf Schedprozesse Anwendung finden, sind Schedprozesse auch in der Registerführung, Geschäftsstatistik usw. wie Wechselprozesse zu behandeln.

VI. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. (D. Reichsanzgr.)

Große Kunstausstellung Dresden 1908. — Die Künstlergruppe »Elbier« wird auf der Großen Kunstausstellung Dresden 1908 im eigenen Raume mit eigener Jury vertreten sein. Neben dem großen Raum, in dem die neuesten Ölgemälde zur Ausstellung gelangen, sollen in einem kleineren Raume graphische Arbeiten und Handzeichnungen gezeigt werden. (Leipziger Btg.)

*** Unbefugte Veröffentlichungen.** — Briefe und Zeichnungen von Wilhelm Busch, die sich in dritten Händen befinden, sind in letzter Zeit mehrfach ohne Genehmigung der Erben veröffentlicht worden. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Veröffentlichungen gesetzlich unbefugt sind und für die Beteiligten zu unangenehmen Folgen führen können. (Red.)

*** Konkurs Hans Rind (Carl Clausen) in Turin.** — (Vgl. Börsenblatt 1907 Nr. 220, 225, 230, 231, 232, 238, 239.) — Durch Urteil des Turiner Gerichts vom 6. März 1908 wurde der von dem Gemeinschuldner Buchhändler Hans Rind (Nachfolger von Carl Clausen) in Turin mit seinen Gläubigern am 22. Februar 1908 abgeschlossene Vergleich bestätigt. Das Konkursverfahren wurde aufgehoben.

Kunstausstellung. — Eine Ausstellung von Werken Melchior Bechters ist gegenwärtig im Kunstsalon von Fritz Burlitt in Berlin, Potsdamer Straße 113, Villa II, ein Anziehungspunkt für viele Kunstfreunde. Bechter ist einer der eigenartigsten unter den neueren deutschen Malern und Zeichnern. Seine Studien in der byzantinischen und romanischen Kunst müssen ungemein eingehende gewesen sein und dem eigenen Empfinden viel Verwandtes geboten haben, denn nicht nur die Formensprache und das Kolorit, sondern auch die Symbolik jener Zeit